



Faktenblatt

Datum:

3. Juni 2015

Asbest: Von der „Wunderfaser“ zum Gesundheitsrisiko

Asbest ist eine Sammelbezeichnung für verschiedene natürlich vorkommende, faserförmige Minerale. Er wird heute unter anderem noch in Russland, Südafrika, Australien und Kanada abgebaut.

Asbest galt lange Zeit als „Wunderfaser“. Er besitzt grosse Festigkeit, ist hitze- und säurebeständig und ermöglicht eine hervorragende Dämmung. Unter Zugabe von Asbest konnten deshalb die Werkstoffeigenschaften eines Produktes erheblich verbessert werden, etwa die Brandfestigkeit, die Wärme- oder Hitzeverträglichkeit, die Zugfestigkeit oder die Elastizität. Aufgrund dieser einmaligen Eigenschaften wurde Asbest in der Industrie ab 1900 breit eingesetzt: im Schiffsbau, in der Autoreifenindustrie, für Textilien im Bereich des Arbeitsschutzes, in der Wärmedämmung und der Bauindustrie. Bekannt ist vor allem der Asbestfaserzement Eternit, der für Dachschindeln, Wellplatten, Rohre, Blumentröge, Telefon-Gehäuse oder Teile für elektrische Geräte verwendet wurde.

In den meisten Häusern, die vor dem Asbest-Verbot 1990 erbaut wurden, ist deshalb generell mit Asbestprodukten zu rechnen. Insbesondere bei Umbau-, Rückbau- und Renovationsarbeiten können zum Teil grosse Mengen von Asbestfasern freiwerden und zu Gesundheitsgefährdungen führen, wenn die asbesthaltigen Materialien nicht nach Vorschrift entfernt werden.

Entdeckung der Gesundheitsgefahren und Asbestverbot

Schädlich für die Gesundheit ist vor allem das Einatmen von Asbestfasern, die insbesondere beim Bearbeiten asbesthaltiger Materialien freigesetzt werden. Asbestfasern sind mikroskopisch klein und passieren nicht nur das Filtersystem der Atemwege, sondern können in das Lungengewebe eindringen. Dabei verursachen sie im Gewebe kleine Verletzungen, die zu Entzündungen und schliesslich zu narbigen Verdickungen führen können. Bereits geringe, aber andauernde Asbestfeinstaubkonzentrationen in der Luft können das Risiko eines Tumors des Brust- oder Bauchfells fördern. Betroffen sind vorab Arbeiter, die in der Industrie oder Gewerbebetrieben über längere Zeit Asbeststaub ausgesetzt waren.

1939 anerkannte die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Suva erstmals eine Asbestose (Asbest-Staublung) als entschädigungspflichtige Berufskrankheit. Kurz darauf führte die Suva punktuell erste medizinische Untersuchungen asbestexponierter Arbeiter durch. 1953 wurde die Asbestose in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch

www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

1968 veröffentlichte die Suva erstmals maximale Arbeitsplatzkonzentrationen für Asbest. 1971 legte sie den ersten Grenzwert für Asbest in mg/m³ fest. Asbest wurde als krebserzeugender Stoff aufgeführt und die entsprechenden Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz verschärft. Dies führte dazu, dass – auch ohne ein formell existierendes Asbestverbot - die besonders gefährlichen Spritzasbestanwendungen 1975 in der Schweiz eingestellt wurden. Als Folge der tieferen Grenzwerte wurde in den 80er Jahren die Verwendung von Asbest in vielen industriellen und gewerblichen Produkten schon lange vor dem generellen Asbestverbot schrittweise ersetzt.

1986 wurde das Übereinkommen „über die Sicherheit bei der Verwendung von Asbest“ der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) abgeschlossen, das in der Schweiz am 1993 in Kraft trat. Ein Jahr später wurde lungengängiger Asbeststaub in die Giftklasse 1K aufgenommen.

Am 1. März 1989 trat in der Schweiz ein weitgehendes Asbestverbot in Kraft. Es umfasst die Verwendung von Asbest, die Abgabe sowie die Ein- und Ausfuhr asbesthaltiger Zubereitungen und Gegenstände. Seit 2005 gibt es ein EU-weites Verbot.

Leistungen der Sozialversicherung

Die meisten Erkrankungen durch Asbest resultieren aus beruflichen Tätigkeiten. Sie gelten als Berufskrankheiten und werden im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) den Berufsunfällen gleichgestellt. Die Leistungen der Unfallversicherer umfassen u.a. die Kosten der medizinischen Behandlung, allfällige Invalidenrenten, Integritätsentschädigung und im Todesfall eine Hinterlassenenrente.

Per Ende 2013 wurden schweizweit 3902 asbestbedingte Berufskrankheitsfälle anerkannt, verbunden mit Versicherungsleistungen von über 870 Millionen Franken. Von diesen anerkannten asbestbedingten Berufskrankheitsfällen entfallen 1754 auf die Diagnose Mesotheliom. In der Schweiz sind bis Ende 2013 1844 Personen an den Folgen beruflich bedingter Asbestexposition verstorben (davon 1547 mit der Diagnose Mesotheliom). Die durchschnittlichen Kosten pro anerkannte asbestbedingte Berufskrankheit mit Diagnose Mesotheliom belaufen sich auf rund 500'000.- Franken, wobei rund 70 Prozent davon auf Hinterlassenenrenten entfallen.

Asbestbedingte Berufskrankheiten brechen üblicherweise erst viele Jahre nach der Asbestexposition aus. Die Suva rechnet deshalb mit weiteren Fällen, bei denen das Mesotheliom den weitaus grössten Anteil der tödlich verlaufenden Fälle ausmachen wird. Gemäss den Schätzungen der Suva ist bis 2040 mit weiteren rund 1300 Mesotheliomfällen zu rechnen. Der Höhepunkt der jährlichen Neuerkrankungen sollte Schätzungen zufolge aber erreicht sein.

Die Suva erbringt die Versicherungsleistungen auch dann, wenn zwischen der Exposition und dem Auftreten der Erkrankung viele Jahre vergangen sind, mit anderen Worten: der Anspruch auf Versicherungsleistungen verjährt nicht.

Für Personen, die ausserhalb einer beruflichen Tätigkeit an Asbest erkrankt sind, sind die Krankenversicherung und allenfalls auch die Invalidenversicherung (Frühintervention, Eingliederungsmassnahmen, IV-Rente, Hilflosenentschädigung, Assistenzbeitrag), die AHV (Hinterlassenenrente), und/oder die Pensionskassen (Invalidenrente und Hinterlassenenrente) zuständig. Zu den betroffenen Personen gehören u.a. Hobbyarbeiter, Nachbarn von Betrieben, in denen mit Asbest gearbeitet wurde, oder Personen, die privat regelmässig mit Kleidern von Asbestarbeitern in Kontakt gekommen sind. Sie sind finanziell aber meist schlechter gestellt als die UVG-Versicherten.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch

www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Zivilrecht

Opfer und ihre Angehörigen können auf zivilrechtlichem Weg gegen ein Unternehmen klagen und Schadenersatz und Genugtuung fordern. Allerdings verjähren zivilrechtliche Klagen gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts 10 Jahre nach Ende der schädigenden Einwirkung der Asbestfasern. Sie verjähren somit meist lange bevor die Krankheit ausbricht. Am 11. März 2014 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg festgestellt, dass diese Rechtsprechung die Menschenrechtskonvention verletzt, weil dadurch das Recht auf Zugang zu einem Gericht verletzt werde. Der Bundesrat will die absolute Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Personenschäden, die noch nicht verjährt sind, auf 30 Jahre erhöhen. In den Fällen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts bereits verjährt sein werden, soll zudem eine besondere übergangsrechtliche Regelung für Asbestfälle gelten, die eine materielle Beurteilung der Entschädigungsansprüche durch ein Gericht ermöglicht. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats hat eine rückwirkende Anpassung der Verjährungsfristen abgelehnt und stattdessen eine Motion eingereicht (14.3664 "Fonds zur gerechten Entschädigung von Asbestopfern"), die vom Bundesrat die Schaffung eines Entschädigungsfonds für Asbestopfer verlangt. Die Motion wurde am 28. Mai 2015 mit Blick auf die inzwischen erfolgte Einsetzung des Runden Tisches Asbest des EDI zurückgezogen. Die Revision des Verjährungsrechts ist zurzeit im Parlament hängig.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch

www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.